

Einkaufsbedingungen Hatebur Umformmaschinen AG (Version Juni 2020)

1. Bestellungen

- 1.1 Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind für Hatebur verbindlich. Alle mündlichen Beststellungsänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Hatebur.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen sind anwendbar für sämtliche Bestellungen von Hatebur an den Lieferanten und sind auch für eventuelle Rechtsnachfolger des Lieferanten verbindlich. Von diesen Bedingungen abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn sie von Hatebur schriftlich anerkannt werden.

2. Auftragsbestätigungen

- 2.1 Durch Empfang der Bestellung verpflichtet sich der Lieferant zur Auftragserteilung und Lieferung der bestellten Teile. Die Annahme der Bestellung ist vom Lieferanten zu bestätigen und rechtsgültig unterzeichnet innerhalb von 5 Tagen zurückzusenden. Bis dahin kann Hatebur ohne Entschädigungspflicht vom Vertrag zurücktreten.
- 2.2 Es sind nur die Hatebur-Bestellungen und die unterzeichnete vorbehaltlose Auftragsbestätigung auf Hatebur-Vordruck verbindlich. Eigene Auftragsbestätigungen des Lieferanten werden nicht anerkannt und nicht geprüft.

3. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und enthalten sämtliche zur Vertragserfüllung erforderlichen Nebenleistungen sowie alle Nebenleistungen, welche sich aus den vorliegenden Bedingungen ergeben.

4. Zahlungsbedingungen

Mangels anderer Vereinbarung werden Zahlungen nach Ablieferung und Prüfung der Ware fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 60 Tage netto oder 30 Tage abzüglich 2% Skonto ab Fälligkeit und Eingangstag der korrekten Rechnung. Die Rechnung ist Hatebur unmittelbar nach Lieferung in zweifacher Ausführung zuzustellen. Bei Zahlungsverzug von über 30 Tagen fällt ein Verzugszins von 1% über dem 3-Monats-CHF-Libor an, maximal jedoch 3%.

5. Liefertermin

- 5.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Der Lieferant ist auch ohne Mahnung in Verzug. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang des Liefergegenstandes am Sitz von Hatebur resp. am voraus vereinbarten Bestimmungsort.
- 5.2 Gerät der Lieferant in Verzug, kann Hatebur minimal eine Entschädigung von - 0,5% des Bestellwertes der verspäteten Lieferung bis und mit 4. Woche, mindestens jedoch CHF 1'000
- 1 % des Bestellwertes der verspäteten Lieferung ab der 5. Woche, mindestens jedoch CHF 2'000
- ab dem vereinbarten Liefertermin für jede angefangene Woche der Verspätung bis max. 10 % als Vertragsstrafe beanspruchen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens und weiterer gesetzlicher Ansprüche wegen Verzugs bleibt vorbehalten. Als Hinderungsgründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, gilt ausschliesslich höhere Gewalt, jedoch in keinem Fall Personal- oder Materialmangel. Tritt eine Terminüberschreitung ein, oder droht eine solche einzutreten, so hat der Lieferant Hatebur sofort davon in Kenntnis zu setzen. Auf Verlangen ist Hatebur eine amtliche Bescheinigung über alle Fälle höherer Gewalt zu übermitteln. Sollte sich durch höhere Gewalt oder andere Gründe, die Hatebur nicht zu vertreten hat, die Lieferung erheblich verzögern, so kann Hatebur ganz oder teilweise und ohne Entschädigungspflicht vom Auftrag zurücktreten.
- 5.3 Erfolgt die Lieferung mit Einverständnis von Hatebur zu einem früheren Zeitpunkt als in der Bestellung angegeben, so ist die Rechnung dennoch auf den in der Bestellung angegebenen Liefertermin zu datieren. In diesem Fall gilt dieses Datum als Eingangstag der Rechnung.
- 5.4 Bis zur erfolgten Lieferung hat der Lieferant auf Anforderung von Hatebur innert angemessener gesetzter Frist den Fertigungszustand zu dokumentieren.

6. Lieferung

- 6.1 Mehr- und Minderlieferungen werden nicht anerkannt.
- 6.2 Hatebur-Versandvorschriften sind genau zu befolgen. Der Lieferant ist haftbar für alle Nachteile, Kosten und allfällige Schäden welche durch deren Nichtbefolgung entstehen.
- 6.3 Teillieferungen sind ausdrücklich als solche zu kennzeichnen.
- 6.4 Jeder Warensendung muss ein Lieferschein beigelegt werden. Ein Doppel davon ist per Fax oder e-Mail an Hatebur Umformmaschinen AG, CH-4153 Reinach zu senden.
- 6.5 Der Lieferant verpflichtet sich, zu angemessenen Bedingungen während eines Zeitraums von 10 Jahren nach der Lieferung, bzw. bei kontinuierlicher Belieferung nach der letzten Lieferung, Liefergegenstände oder Teile davon als Ersatzteile zu liefern.

7. Ausführung und Abnahme

- 7.1 Teile, die nach Hatebur-Zeichnungen hergestellt werden, müssen zeichnungskonform sein und die vorgegebenen Toleranzen erfüllen. Die entsprechenden Hatebur Qualitätsvorschriften (HQV) sind einzuhalten.
- 7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle Teile vor Versand auf Masshaltigkeit und Materialqualität zu kontrollieren. Für fehlerhaft gelieferte Teile wird der Lieferant für Umräume mit min. Fr. 150.– pro Lieferung zuzüglich eventuellen Rück-Versandspesen belastet. Weitergehende Ansprüche von Hatebur werden vorbehalten. Auf Wunsch von Hatebur sind Kontrollberichte anzufertigen. Wenn eine Abnahme durch einen Kontrolleur von Hatebur vereinbart ist, ist der Lieferant verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, die eine ordnungsgemässe Abnahme in seinem Werk ermöglichen, insbesondere alle erforderlichen technischen Einrichtungen und Hilfskräfte bereitzuhalten. Die Abnahme durch Kontrolleure von Hatebur schränkt die Garantiepflcht gemäss Ziff. 12 nicht ein. Findet keine Abnahme im Werk des Lieferanten statt, gelten Lieferungen

nach Erhalt am Bestimmungsort als abgeliefert, jedoch nicht als genehmigt.

7.3 Der Lieferant verpflichtet sich, dass die Ware den am Bestimmungsort auf diese anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (z.B. betr. Arbeitssicherheit) und technischen Vorschriften (z.B. EU-Maschinenrichtlinie) entspricht und gemäss diesen installiert und betrieben bzw. verwendet werden kann und liefert die entsprechenden technischen Anleitungen und Informationen mit. Sofern Hatebur technische Unterlagen für die Erstellung der eigenen Dokumentation benötigt, liefert der Lieferant diese auf erstes Verlangen kostenlos.

8. Mängel und Beanstandungen

- 8.1 Zeigen sich bei der Bearbeitung an von Hatebur oder Dritten angeliefertem Rohmaterial Materialfehler, welche die Eignung des Werkstückes beeinträchtigen, hat der Lieferant die Arbeit sofort zu unterbrechen und Hatebur unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 8.2 Infolge Bearbeitungs- oder Materialfehlern abnorme Teile dürfen nur mit Genehmigung von Hatebur und gemäss den Hatebur-Vorschriften über die Ablieferung von nicht bestell- und zeichnungskonformen Teilen mittels Abnormitätenmeldung zum Versand kommen. Diese Vorschriften können bei Hatebur angefordert werden.
- 8.3 Wird ein Lieferant von Hatebur beauftragt, nur Montagen von Maschinen, Apparaten oder sonstigen Baugruppen durchzuführen und erhält er hierzu die notwendigen Teile von Hatebur oder Dritten angeliefert, so dürfen Rücksendungen von beanstandeten Teilen an die Lieferfirmen, oder eventuelle Ausführung von Nacharbeiten an diesen Teilen, nur gemäss den Hatebur-Vorschriften über Retoursendungen bzw. Nacharbeiten erfolgen. Die Vorschriften sind bei Hatebur anzufordern.

9. Beistellungen

- 9.1 Dem Lieferanten von Hatebur oder Dritten im Auftrag von Hatebur zur Ausführung des Auftrages beigestellte Teile bleiben Eigentum von Hatebur.
- 9.2 Die quantitative Eingangskontrolle dieser Ware hat durch den Lieferanten zu erfolgen.
- 9.3 Der Lieferant übernimmt auf seine Kosten für die beigestellten Teile, soweit sie für die Auftragserteilung erforderlich sind, die sachgemässe Bezeichnung, Lagerung, Verwaltung und Versicherung.
- 9.4 Der Lieferant muss die Lagerung der von Hatebur beigestellten Teile so organisieren, dass Hatebur über diese verfügen und sie schriftlich abrufen kann, wenn die Wiederbeschaffung zur Erfüllung des Auftrages gewährleistet ist. Die Wiederbeschaffung eines abgerufenen Teils wird von Hatebur veranlasst.
- 9.5 Bei Wertminderung oder Verlust beigestellter Teile beim Lieferanten, für die gemäss Ziff. 9.3 der Lieferant die Bezeichnung, Lagerung, Verwaltung und Versicherung übernommen hat, hat dieser die vollen Kosten für die Instandstellung bzw. die Wiederbeschaffung zu tragen.

10. Geheimhaltung

- 10.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die von Hatebur zur Verfügung gestellten Zeichnungen und Stücklisten oder sonstigen Unterlagen und Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie nur für die Ausführung der Bestellung von Hatebur zu verwenden. Eigengebrauch oder die Verwendung für Dritte löst eine Schadenersatzpflicht des Lieferanten aus. Sie bleiben Eigentum von Hatebur und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Ausserdem dürfen keine Fotokopien oder sonstige Vervielfältigungen ohne schriftliche Genehmigung von Hatebur angefertigt werden. Gespeicherte Daten sind nach Gebrauch wieder zu löschen. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Verpflichtungen auch seinem Personal und einem eventuellen Rechtsnachfolger aufzuerlegen.
- 10.2 Die Bestellung sowie deren Ausführung darf nur mit schriftlicher Einwilligung von Hatebur an Dritte übertragen werden. Dies gilt insbesondere für eine eventuell vom Lieferanten beabsichtigte Weitergabe der Bestellung oder eines Teils derselben an Unterlieferanten.
- 10.3 Der Lieferant verpflichtet sich, den Schaden zu ersetzen, der Hatebur bei missbräuchlicher, nicht genehmigter Verwendung und Auswertung der Zeichnungen und Unterlagen entstanden ist.
- 10.4 Der Lieferant ist verpflichtet, Zeichnungen, Stücklisten und sonstige Unterlagen, die er zur Ausführung des Auftrags erhält, mit der Ware an die Lieferadresse zurückzusenden.
- 10.5 Der von Hatebur gemäss Artikel 3 zu entrichtende Preis beinhaltet auch die kostenlose Abtretung von sämtlichen Rechten an Vorschlägen des Lieferanten (z.B. technische Lösungen), welche für eine Verwertung von Know-how oder für eine Patentanmeldung einer Erfindung nötig sind. Sofern nichts anderes vereinbart worden ist, erfolgt diese Abtretung an Hatebur automatisch und ohne weiteres.
- 10.6 Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Hatebur nicht mit seiner Geschäftsbeziehung mit Hatebur werben, noch diese Geschäftsbeziehung Dritten bekannt geben.
- 10.7 Der Lieferant darf keine Preise für Teile bekannt geben, die er gemäss Hatebur-Zeichnungen und -Unterlagen herzustellen hat. Über solche Anfragen ist Hatebur zu informieren.

11. Modelle, Vorrichtungen und Spezialwerkzeuge

Von Hatebur dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Modelle, Vorrichtungen und Spezialwerkzeuge bleiben Eigentum von Hatebur. Sie sind nach Erledigung der Bestellung auf Kosten des Lieferanten fachgemäss zu lagern. Sie dürfen nicht für Lieferungen an Dritte verwendet werden, es sei denn, es liege von Hatebur eine schriftliche Genehmigung vor.

12. Gewährleistung

12.1 Der Lieferant ist Hatebur gegenüber vollumfänglich gewährleistungspflichtig. Macht ein Kunde von Hatebur Ansprüche geltend, ist Hatebur umgehend zu informie-

Einkaufsbedingungen Hatebur Umformmaschinen AG (Version Juni 2020)

ren. Ohne Zustimmung von Hatebur dürfen diesfalls keine Massnahmen ausgeführt werden.

12.2 Der Lieferant übernimmt für die Dauer von 24 Monaten nach Inbetriebnahme beim Kunden von Hatebur die Gewährleistung für einwandfreie Ausführung gemäss den am Bestimmungsort geltenden Vorschriften, den vertraglichen Anforderungen, den Zeichnungen und Unterlagen von Hatebur sowie für fehlerfreies Material, soweit dieses vom Lieferanten oder seinen Unterpelieferanten geliefert wird. Die Beweispllicht für die Mängelfreiheit liegt beim Lieferanten. Hatebur kann Mängel jederzeit während der Garantiefrist rügen. Der Lieferant verpflichtet sich Hatebur gegenüber, Teile auf eigene Kosten in seinem Werk oder, sofern dies Hatebur wünscht, am Arbeitsort der Maschine innerhalb einer angemessenen Frist entweder zu reparieren oder zu ersetzen, wenn diese Teile nachweisbar wegen Verwendung von schlechtem Material oder wegen mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaf oder unbrauchbar geworden sind. Sämtliche hiermit verbundenen Material-, Transport- und Reisekosten oder andere Nebenkosten sowie entstandene Schäden sind vom Lieferanten zu tragen. In dringenden Fällen ist Hatebur berechtigt, nach vorheriger Information des Lieferanten – Bagatellfälle ausgenommen – auf Kosten des Lieferanten Reparaturen am Arbeitsort der Maschine ausführen zu lassen. Ersetzte Teile gehen am Austauschort in das Eigentum des Lieferanten zurück. Während der Gewährleistungsdauer geltend gemachte Mängelansprüche verjähren 5 Jahre nach Beginn der Gewährleistung.

12.3 Die gleichen Garantiepllichten gelten auch für alle vom Lieferanten nach eigenen Zeichnungen im Auftrag von Hatebur hergestellten Maschinen und Apparate.

13. Rücktrittsrecht

Hatebur hat das Recht, die Bestellung jederzeit ganz oder teilweise zu sistieren oder zu annullieren, z.B. wenn der Auftrag, für den Hatebur die Teile bestellt hat, aus irgendeinem Grund nicht ausgeführt werden kann. Der Lieferant hat das Recht, Hatebur alle bis zu einem solchen Zeitpunkt effektiv entstandenen Kosten anteilmässig zu den vereinbarten Preisen zu fakturieren. Zusätzliche Ansprüche werden von Hatebur nicht akzeptiert, insbesondere keine Kosten für Schadenersatz und entgangenen Gewinn oder für sonstige direkte oder indirekte Schäden.

14. Allgemeines

14.1 Nach Genehmigung durch den Lieferanten kann Hatebur während der ordentlichen Arbeitszeit mit Kunden oder Interessenten die in Auftrag gegebenen Teile zwecks Fortschrittskontrolle oder Verkaufsverhandlungen besichtigen. Anderweitige Besichtigungen dürfen nur in Begleitung von Hatebur-Personal oder nach ausdrücklicher Bewilligung durch Hatebur erfolgen.

14.2 Hatebur ist berechtigt, einen Verbindungsmann zum Lieferanten zu delegieren. Der Lieferant stellt diesem Verbindungsmann – wenn nötig – einen geeigneten Arbeitsplatz zur Verfügung.

14.3 Der Lieferant, der im Auftrag von Hatebur komplette Montagen ausführt, verpflichtet sich, auf Wunsch von Hatebur, Monteure von Hatebur anzulernen und nach Massgabe ihrer produktiven Leistung zu entschädigen. Während dieser Zeit sind die Monteure dem Lieferanten unterstellt.

14.4 Die Verwendung einer Hatebur-Bestellung für Werbezwecke ist nicht zulässig. Insbesondere darf der Lieferant von Hatebur bestellte Teile durch keinen Konkurrenten von Hatebur besichtigen lassen. Der Lieferant ist für alle Schäden infolge Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftbar.

14.5 Der Lieferant darf seine Ansprüche nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten. Zahlungen an den Lieferanten haben trotz Abtretung befreiende Wirkung.

15. Schiedsklausel, anwendbares Recht

15.1 Ausschiesslicher Gerichtsstand bei Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung ist Basel/Schweiz.

15.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Die Anwendbarkeit des internationalen Privatrechts (IPRG) und des Uebereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 1. April 1980 („Wiener Kaufrecht“) wird ausgeschlossen.